Kanton St.Gallen
Baudepartement

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Marbach
Obergasse 4
9437 Marbach

27. November 2017

Geschäft Nr. 16-4715
Gemeinde Marbach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Revision Schutzverordnung**

Die Gemeinde Marbach hat die Ortsplanung überarbeitet. Das Baureglement wurde am 28. August 2014 vom Baudepartement genehmigt, der Richtplan am 16. Dezember 2016 zur Kenntnis genommen und der Zonenplan am 20. September 2017 genehmigt.

Zur Schutzverordnung gab es verschiedene Rechtsmittelverfahren, die abgeschlossen wurden. Der Gemeinderat hat die Schutzverordnung inklusive Änderungen mit Beschlüssen vom 21. Oktober 2014 / 24. Februar 2015 / 11. November 2015 / 15. Juni 2017 erlassen. Die öffentlichen Auflagen erfolgten vom 17. März bis 15. April 2015 sowie vom 25. Juli bis 23. August 2017.

Als Grundlage für die Schutzverordnung wurden das Schutzinventar der Kulturgüter (Bericht vom 13. Oktober 2013) sowie das Natur- und Landwirtschaftsinventar (Karte vom 12. März 2015, Bericht vom 13. März 2015) überarbeitet.

Die bis anhin vorhandenen Schutzbestimmungen waren im Zonenplan, Landwirtschaftszonenplan sowie im Baureglement geregelt. Diese Erlasse können nun vollständig aufgehoben werden.

Die Prüfung ergibt, dass die vorliegende Schutzverordnung recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die Schutzverordnung (Karte und Reglement) wird genehmigt.

2. Folgende Erlasse werden aufgehoben:
 - Zonenplan (genehmigt am 3. Mai 1982)
 - Landwirtschafszonenplan (genehmigt am 3. Mai 1982)
 - Baureglement (genehmigt am 21. Juli 1994)

3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 4'300.--.

Die Schutzverordnung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

i.V.

U. Strauss

Beilagen
- Genehmigter Erlass (einschliesslich Inventare)
- Einzahlungsschein

Kopie
- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass und Inventare)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (einschliesslich Erlass und Inventare)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei (einschliesslich Erlass und Inventar Natur + Landschaft)
- Amt für Kultur, Denkmalpflege (einschliesslich Erlass und Inventar Kulturgüter)